

Richtlinien des Präsidenten zu den leistungsorientierten Lohnmassnahmen für die Professorinnen und Professoren an der ETH Zürich

vom 21. April 2009 (Stand 1. September 2016)

Der Präsident der ETH Zürich erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH vom 19. September 2003¹ folgende Richtlinien:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Anwendung leistungsorientierter Lohnmassnahmen für ausserordentliche Professorinnen und Professoren und ordentliche Professorinnen und Professoren der ETH Zürich (vgl. Art. 1 der Professorenverordnung ETH).

2. Assistenzprofessorinnen und -professoren²

In Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 1 der Professorenverordnung ETH ist die Lohnentwicklung der Assistenzprofessorinnen und -professoren nicht an eine Leistungsüberprüfung gebunden. Diese kann im Rahmen der möglichen Wiederernennung für eine Erneuerung des Arbeitsvertrages erfolgen. Der Lohn der Assistenzprofessoren wird jedes Jahr um 1/12 der Differenz zwischen dem Minimal- und dem Maximallohn gemäss Art. 16 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH erhöht.

3. Elemente der Leistungsorientierung

Die ETH Zürich versteht unter leistungsorientierter Entlohnung ein gesamtheitliches System, das folgende Elemente umfasst:

- Festsetzung des Anfangslohns im Rahmen der Berufungsverhandlungen nach Massgabe bisheriger Leistungen
- jährliche Standarderhöhung des Lohns für jene Professorinnen und Professoren, die den Maximallohn gem. Art. 16 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH noch nicht erreicht haben³
- Lohnerhöhung im Rahmen der Beförderung von einer ausserordentlichen auf eine ordentliche Professur
- Anerkennung von ausserordentlichen Leistungen mittels
 - a) Ausrichtung einer einmaligen Prämie im Umfang von CHF 10'000
 - b) einmalige Zusprache ausserordentlicher Forschungsmittel im Umfang von CHF 50'000
 - c) Bewilligung eines Sabbaticals ausserhalb des 7-Jahresturnus
 - d) *aufgehoben*⁴
- Die Mittel für a) und b) stammen aus einem speziell dafür eingerichteten Fonds des Präsidenten.

4. Jährliche Lohnerhöhung für Professorinnen und Professoren

4.1 Die jährliche Erhöhung des Lohns der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren, die den Maximallohn gem. Art 16 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH noch nicht erreicht haben, erfolgt im Falle normal guter Leistungen, wie sie von einem Angehörigen der Professorenschaft der ETH Zürich erwartet werden können. Die Standarderhöhung entspricht 1/12 der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn gemäss Art. 16 Abs. 2 Professorenverordnung ETH.

¹ SR 172.220.113.40

² Fassung vom 1. September 2016

³ Fassung vom 1. September 2016

⁴ Fassung vom 1. September 2016

4.2 Im Falle herausragender Leistungen oder spezieller Umstände kann der Präsident von der Standarderhöhung abweichen.

4.3 Bei Leistungen, die deutlich unter den Erwartungen liegen, ist ein Verzicht auf eine Lohnerhöhung möglich.

4.4 Die Beförderung von einer ausserordentlichen auf eine ordentliche Professur kann ebenfalls zu einer leistungsbezogenen Festlegung des Lohnes genutzt werden. Die Standarderhöhung beträgt 3/12 der Differenz zwischen Minimal- und Maximallohn gemäss Art. 16 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH.

5. Maximallohn

5.1 In der Regel erfolgt keine Lohnerhöhung mehr, sobald die Professorin oder der Professor den Maximallohn gemäss Art. 16 Abs. 2 Professorenverordnung ETH erreicht hat.

5.2 Der Präsident der ETH Zürich kann in besonderen Fällen zur Honorierung aussergewöhnlicher Leistungen eine zusätzliche Lohnerhöhung bis 110% des genannten Maximallohns gewähren (vgl. Art. 17 Abs. 3 Bst. a Professorenverordnung ETH).

5.3 Der Präsident der ETH Zürich kann im Einzelfall zur Erhaltung besonders ausgewiesener Professorinnen und Professoren den Lohn auf höchstens 125% des Maximallohnes erhöhen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Bst. b Professorenverordnung ETH).

5.4 Der ETH-Rat ist über Lohnerhöhungen nach 5.2 und 5.3 zu informieren (vgl. Art. 17 Abs. 4 Professorenverordnung ETH).

6. Verfahren

Ende Oktober kontaktiert der Präsident die Departementsvorsteherinnen und –vorsteher und ersucht sie um Mitteilung, für welche der dem Departement zugehörigen Professorinnen und Professoren sich gemäss ihrer Beurteilung einzelne der genannten Massnahmen für das Folgejahr in Aussicht genommen werden können. Der Präsident trifft seinen Entscheid in der Regel nach Anhörung der Schulleitung.

7. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für alle Massnahmen liegt beim Präsidenten. In der Regel entscheidet er nach Konsultation des Departementsvorstehers und der Schulleitung.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft.